



Beschlussvorlage

Amt: Finanzsteuerung
Vorl.Nr.: V/2015/0389
Datum: 11.11.2015

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss	23.11.2015	öffentlich
Rat	30.11.2015	öffentlich

Tagesordnung

1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Hennef (Sieg) über die Erhebung einer Steuer auf Vergnügungen besonderer Art vom 14.02.2011

Beschlussvorschlag

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef, die als Anlage beigefügte 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Hennef (Sieg) über die Erhebung einer Steuer auf Vergnügungen besonderer Art vom 14.02.2011 zu beschließen.

Begründung

Zu § 5 Absatz 1 Satz 2 und 3 der Satzung:

Das Oberverwaltungsgericht hat mit seinem Urteil vom 21.08.2012 klargestellt, dass eine solch pauschale Satzungsregelung gegen höherrangiges Recht verstößt und daher insgesamt nichtig ist. Sie verstoße gegen § 12 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) i. V. m. § 162 der Abgabenordnung (AO), wonach zwar eine Schätzung von Besteuerungsgrundlagen grundsätzlich zulässig ist, aber nicht eine solche pauschale vorweggenommene Schätzung. Dies ließe sich auch nicht mehr mit Gründen der Verwaltungspraktikabilität rechtfertigen. Eine Schätzung ist erst zulässig, wenn sich die Grundlagen nicht ermitteln oder berechnen lassen. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird die Satzungsregelung entsprechend angepasst. Die Sätze 2 und 3 im § 5 der Satzung sind daher ersatzlos zu streichen.

Zu § 8 Absatz 1 Satz 1 der Satzung:

Die Besteuerung der Einrichtungen nach § 2 Absatz 1 Nr. 3 der Satzung (Einrichtungen, die eine gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs sowie ähnlichen Einrichtungen bieten) sollen zukünftig ausschließlich nach einem Flächenmaßstab besteuert werden. Die Möglichkeit, die Steuer auch nach dem erhobenen Entgelt zu berechnen wird damit eingestellt. Diese Maßnahme erfolgt aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität und -vereinfachung. In der Praxis ist eine Besteuerung nach dem erhobenen Entgelt, das möglicherweise einen wirklichkeitsnäheren Maßstab darstellt, mit wesentlich höherem Kontrollaufwand seitens der Steuerverwaltung verbunden. Außerdem sind die Entgeltnachweise nicht manipulationssicher. Es lässt sich nicht ausschließen, dass erhobenes Entgelt an der Kasse falsch verbucht wird oder dieses nicht in die Aufstellung aller Entgelte einbezogen wird. Das Oberverwaltungsgericht Münster hat die Rechtmäßigkeit eines pauschalen Flächenmaßstabes mit Beschluss vom 21.08.2012 bestätigt. Der Maßstab muss den zu versteuernden Vergnügungsaufwand abbilden. Der Satzungsgeberin ist hierbei ein weiter Gestaltungsspielraum eingeräumt. Sie kann aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität einen pauschalierten Wahrscheinlichkeitsmaßstab wählen. Es ist ausreichend, wenn der Maßstab einen lockeren Bezug zum Vergnügungsaufwand aufweist. Ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab ist gerechtfertigt, wenn wirklichkeitsnähere Maßstäbe nicht handhabbar oder mit einem wesentlich höheren Kontrollaufwand verbunden sind. Daher sollen in § 8 Absatz 1 Satz 1 der Satzung die Worte „und Nr. 3“ gestrichen werden..

Durch die vorgeschlagenen Satzungsänderungen sind keine Ertragseinbußen zu erwarten. Eventuell sind zusätzliche Steuerfestsetzungen i. H. v. zirka 7.000 € möglich.

Hennef (Sieg), den 11.11.2015

Klaus Pipke